



Bundesamt für Statistik  
Herr Martin Meier, Projektleiter UID  
Sektion Betriebs- + Unternehmensregister  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Urtenen-Schönbühl, 29.4.2009 MLZ/th

## **Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2009 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Schweizerischen Gemeindeverband das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu können.

Das vorliegende Vorhaben hat insbesondere zum Ziel, jedem Unternehmen in der Schweiz bis 2011 eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuzuordnen, die den Kontakt zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden vereinfachen und vereinheitlichen soll. Damit soll der administrative Aufwand für die Unternehmen gemindert und die Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung effizienter werden. Schliesslich soll mit der Einführung der UID eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des E-Government in der Schweiz geschaffen werden. Der Schweizerische Gemeindeverband erachtet diese Zielsetzungen als sinnvoll und unterstützt sie ausdrücklich.

Hingegen ist er auf Grund der Ausführungen im erläuternden Bericht und Kommentar zum UIDG nicht überzeugt, dass das skizzierte Konzept und die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen praxistauglich sind, zielkonform umgesetzt und ohne grössere finanzielle Aufwendungen eingeführt werden können. Das vage und unsubstanzierte Versprechen zukünftiger Kostenersparnisse genügt jedenfalls nicht, um die nicht vorhersehbaren und im heutigen Zeitpunkt nicht kalkulierbaren Investitionskosten, insbesondere auf Gemeindeebene, ausser Acht zu lassen. Deshalb spricht der Schweizerische Gemeindeverband sich gegen die Einführung einer UID im Sinne des vorliegenden Entwurfes aus.

Für den Schweizerischen Gemeindeverband ist es äusserst fraglich, ob gerade auf kommunaler Ebene die Vielzahl der UID-Einheiten, welche auf völlig unterschiedliche Art in den verschiedensten Bereichen, insbesondere im Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsbereich, sehr unterschiedliche Anknüpfungspunkte mit der kommunalen Verwaltung haben, praxisgerecht erfasst werden kann. So wird beispielsweise die im erläuternden Bericht skizzierte UID-Einheit bei den Ausgleichskassen nicht ausschliesslich verwendet werden können. Vielmehr kann die UID in dieser Form die heute verwendete Abrechnungsnummer nicht ersetzen, da die beiden Nummern (UID und Abrechnungsnummer) nicht den gleichen Sachverhalt verkörpern und sich deshalb nicht entsprechen. Wird die UID nicht an die Bedürfnisse der Ausgleichskassen bzw. der ihnen angeschlossenen Unternehmen angepasst, so eignet sie sich aber nicht als Identifikationsnummer im Rahmen der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen. Weitere Beispiele für ähnliche Schwierigkeiten sind im Bereich des Steuer- und Abgaberechts auf kommunaler Ebene gegeben. Gemäss den Erläuterungen im Bericht sollen alle Unternehmen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf eidgenössischer Ebene steuer- oder abgabepflichtig sind, erfasst werden. Welche natürlichen Personen darunter fallen und welche nicht, ist für die kommunale Ebene unklar. Gestützt auf die Ausführungen im erläuternden Bericht sollen aber auch Personen, welche mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gemäss diesem neuen Gesetz in Zukunft nur eine UID besitzen. Wie dies umzusetzen ist, ist in den Fällen unklar, in denen mehrere Selbstständigerwerbende eine einfache Gesellschaft bilden, die gemäss vorliegendem UIDG eine eigene UID-Einheit bildet oder wenn ein Selbstständigerwerbender mehrere im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen betreibt. Die UID kann deshalb die mit der neuen Sozialversicherungsnummer ermöglichte eindeutige Identifikation eines jeden Selbstständigerwerbenden nicht herbeiführen. Weitere schwer zu lösende Probleme ergeben sich im Bereich der Handelsregisterführung im Zusammenhang mit den eingetragenen Rechtseinheiten, die eine eigene Identifikationsnummer haben. Nicht nur müsste das ganze EDV-System umgestellt, sondern auch das ganze Dossier- und Ablagesystem von Grund auf neu geordnet werden.

Schliesslich basieren die verschiedenen Register teilweise auf Informationen, die entweder auf kommunaler Ebene erhoben oder von den Gemeinden für die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen oder Erfüllung gewisser Vollzugaufträge gebraucht werden. Die UID wird damit den praktischen und notwendigen Bedürfnissen der Zuordnung von wirtschaftlichen Einheiten zu Verwaltungsvorgängen auf Gemeindeebene nicht gerecht. Hinzu kommt, dass teilweise Register erst auf kantonaler aber nicht auf eidgenössischer Ebene harmonisiert sind, wie z.B. im Bereich der Ausgleichskassen.

Auf all diese unterschiedlichen Probleme der verschiedenen Bereiche und deren Koordination in horizontaler und vertikaler Hinsicht über drei staatlichen Ebenen, welche mit der Einführung einer einzigen UID-Einheit gelöst werden sollen, gibt der erläuternde Bericht keine Auskunft. Es wird einzig das nicht nachvollziehbare Versprechen abgegeben, dass mit der Einführung einer UID-Einheit im späteren Betrieb Doppelspurigkeiten und Kosten für jede staatliche Ebene eingespart werden, ohne allerdings zu sagen, auf welche Art und Weise. Vollständig vage sind auch die Kostenschätzungen der Migration bestehender Datenbanken und Register auf das neue System und der Erfassung neuer UID-Einheiten. Gleichzeitig wird einerseits versucht,

mit formaljuristischen Argumenten die Bundeskompetenz zur Einführung dieser UID nachzuweisen, obwohl Art. 50 BV klare Grenzen für diese Art der Eingriffsverwaltung setzt. Andererseits wird mit ebensoviel juristischem Fleiss die finanzielle Verantwortung für die nicht bezifferbaren, erheblichen Kosten der Einführung eines UID-Systems für die Gemeinden verneint. Die Argumentation, wonach die Investitionskosten durch spätere Einsparungen wettgemacht werden, ist deshalb jedenfalls solange abzulehnen, als weder das eine noch das andere auf irgendeine Art belegt und nachgewiesen ist. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht ist der Schweizerische Gemeindeverband der Auffassung, dass ein UID-System – sofern überhaupt möglich – nur mit einem enormen Kostenaufwand für die kommunale Ebene eingeführt und betrieben werden kann.

Aus all diesen Gründen lehnt der Schweizerische Gemeindeverband den Gesetzesentwurf über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) ab. Weiter beantragt er, dass die Gesetzesvorlage unter Beizug einer Expertengruppe, welche sich aus Fachexperten der drei staatlichen Ebenen, insbesondere der kommunalen Ebene, zusammensetzt, auf ihre Praxistauglichkeit, Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen überprüft und entsprechend angepasst wird. Der Schweizerische Gemeindeverband ist gerne bereit, bei der Suche nach entsprechenden Personen und Informationen behilflich zu sein.

Der Schweizerische Gemeindeverband bittet Sie höflich, seinen Anträgen Folge zu leisten.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

Stv.Direktorin



Hannes Germann  
Ständerat

Maria Luisa Zürcher  
Fürsprecherin

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV, Bern  
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete